

1. Satzung

zur Änderung der Bekanntmachungssatzung

vom 11.06.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, 2), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 11.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bekanntmachungssatzung

Die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Heidelberg vom 20. Februar 2025 (Heidelberger Stadtblatt vom 05. März 2025) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Heidelberg im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in die Rhein-Neckar-Zeitung (Stadtausgabe Heidelberger Nachrichten). Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt in diesen Fällen der Erscheinungstag der Rhein-Neckar-Zeitung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Anschlag an den hierfür bestimmten öffentlichen Stellen, durchgeführt werden (öffentliche Notbekanntmachung); Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit Absatz 3 nicht einschlägig ist, kann die öffentliche Notbekanntmachung auch durch Einrücken in die Rhein-Neckar-Zeitung (Stadtausgabe Heidelberger Nachrichten) erfolgen; als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag.“

c) Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die öffentliche Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.“

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen der ortsüblichen Bekanntmachung oder der Bekanntgabe im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in die Rhein-Neckar-Zeitung (Stadtausgabe Heidelberger Nachrichten). Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der ortsüblichen Bekanntmachung oder der Bekanntgabe gilt in diesen Fällen der Erscheinungstag der Rhein-Neckar-Zeitung.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Ortsübliche Notbekanntmachung;
öffentliche und ortsübliche Notbekanntgabe

- (1) Erscheint eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung oder öffentliche oder ortsübliche Bekanntgabe durch Bereitstellung im Internet nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung oder Bekanntgabe durch Einrücken in die Tageszeitung Rhein-Neckar-Zeitung (Stadtausgabe Heidelberger Nachrichten).
- (2) In Notfällen genügt auch die Bekanntmachung oder Bekanntgabe durch Lautsprecher, Rundfunk oder Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln oder eine andere geeignete Art der Bekanntmachung.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe nach § 2 ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Heidelberg, den 11.06.2026

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.